



# Satzung für den Förderverein Schloss Herzberg am Harz e. V. Stand: 14.03.2022

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der am 04.02.2004 in Herzberg am Harz gegründete Förderverein führt den Namen "Förderverein Schloss Herzberg am Harz e.V." Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen Nr. 170330 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, das Welfenschloss als Baudenkmal zu erhalten und das Interesse daran zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehören auch der Erhalt und die Förderung des dortigen Museums sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Welfenschloss.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach §8 Absatz (2).
- (3) Die Vereinsaufnahme erfolgt durch Bestätigung und Zusendung der Satzung. Eine Ablehnung der Vereinsaufnahme wird schriftlich mitgeteilt.

# § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Erlöschen der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich.

## § 4 Beiträge, Finanzierung

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Förderverein finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen und Spenden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden zum Jahresanfang, Dauerspenden zum vereinbarten Termin durch bargeldlosen Zahlungsverkehr eingezogen.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, bei juristischen Personen deren Vertretungsorgane.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden, eine Bevollmächtigung ist schriftlich möglich und dem Vorstand vor der Versammlung anzuzeigen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen, voll geschäftsfähigen natürlichen Mitglieder, bei juristischen Personen deren Vertreter.

#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung

der Vorstandder Beirat

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird durch den/ die erste(n) Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den/ die zweite(n) Vorsitzende(n) geleitet, bei deren Abwesenheit bestimmt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal jeden Jahres als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie kann aber aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes um bis zu einem Jahr verschoben werden und in alternativer Form stattfinden:
  - Vereinsmitglieder k\u00f6nnen ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus\u00fcben.

 Vereinsmitglieder können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.
 Beschlüsse sind dann gültig, wenn alle Mitglieder an dem Abstimmungsverfahren beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Dies ist den Mitgliedern bis zum Ende des ersten Quartals mitzuteilen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist zwei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn:
  - der Vorstand es beschließt oder
  - 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand in schriftlicher Form oder per E-Mail. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn der Versand an die dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds erfolgt.
- (5) Der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die jeweilige vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Diese muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Anfragen und Anregungen
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden: a) von den Mitgliedern b) vom Vorstand
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (10) Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn einem Antrag die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: a) dem/der ersten Vorsitzenden,

b) dem/der zweiten Vorsitzenden,

c) dem/der Schatzmeister(in),

d) dem/der Schriftführer(in)/ Pressewart(in),

e) vier Beisitzer(inne)n.

(2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

a) dem/der ersten Vorsitzenden,

b) dem/der zweiten Vorsitzenden und

c) dem/der Schatzmeister(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils den/der ersten Vorsitzenden, den/der zweiten Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister(in) vertreten, jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis regelt dies eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.

- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Vorstandsitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung die des/der zweiten Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten, aus wichtigem Grund können diese auch alternativ erfolgen. Im Ausnahmefall sind ebenfalls telefonische und alternative Beschlüsse zugelassen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung, Durchführung der Beschlüsse und die Behandlung von Anregungen,
  - Beschlussfassungen zur Erfüllung des Vereinszwecks
  - die Bewilligung von Ausgaben ab 1000,00 €,
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand gem. §8 (2) ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Bei der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes gilt im Außenverhältnis stets die dortige Vertretungsregelung.

#### § 9 Der Beirat

Der Vorstand kann einzelne Personen in einen Beirat berufen.

## §10 Ausschüsse

(1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung berufen werden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die zuständige/n Leiter(in) einberufen.

## § 11 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Fördervereins ist in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer(innen) zu prüfen.
- (2) Ein(e) Kassenprüfer(in) hat der einmal im Jahr abzuhaltenden Mitgliederversammlung über die Führung der Kassengeschäfte zu berichten sowie die Entlastung des/der Schatzmeisters(in) bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte zu beantragen.
- (3) Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, muss der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Kassenprüfer berufen.
- (4) Zum Kassenprüfer kann nicht bestellt werden, wer mit einem Mitglied des Vorstandes verheiratet ist oder mit diesem in ehelicher Gemeinschaft lebt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
- (3) Diese Versammlung ist gem. §7 (6) beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Herzberg am Harz, mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in Zusammenhang mit dem Schloss Herzberg am Harz zu verwenden ist.

(5) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# §15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- (2) Es gelten jeweils die Rechtsnormen
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2022 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

37412 Herzberg am Harz, den 14.März 2022

1.	Vorsitzender	2. Vorsitzende	Schatzmeister